

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 1/13 S

S 4 P 85/12 (SG Aachen)

1.,
2.,
3.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der KKH-Allianz,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Das Sozialgericht Aachen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren als Miterben die Zuerkennung der Pflegestufe II nach dem SGB XI für ihren verstorbenen Vater H K . Dieser hatte noch zu Lebzeiten eine Änderung der Einstufung beantragt und die Beklagte hatte dies abgelehnt. Die Klägerin zu 1 lebt in den Vereinigten Staaten von Amerika und die anderen beiden Kläger in H , das zum Gerichtsbezirk des SG Aachen im Bezirk des LSG Nordrhein-Westfalen gehört. Die Beklagte hat ihren Sitz in Ha und damit im Bezirk des LSG Niedersachsen-Bremen. Die Kläger haben gemeinsam Klage zum SG Aachen erhoben.
- 2 Durch Beschluss vom 5.2.2013 hat das SG Aachen, nach Anhörung der Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen SG mit der Begründung angerufen, für die Klägerin zu 1 sei das SG am Sitz der Beklagten und für die anderen beiden Kläger das SG Aachen zuständig.

II

- 3 Die Voraussetzungen zur Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist hier nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Für die Kläger zu 2 und 3 ist nach ihrem Wohnsitz örtlich zuständig das SG Aachen (§ 57 Abs 1 SGG) und für die im Ausland lebende Klägerin zu 1 nach dem Sitz der Beklagten das SG Hannover (§ 57 Abs 3 SGG). Nächst höhere Instanzen sind mithin unterschiedliche Landessozialgerichte (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen-Bremen), sodass das gemeinschaftliche übergeordnete Gericht das BSG ist.
- 4 Die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandorts ist hier nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch gerechtfertigt, denn bei den als Miterben klagenden Klägern kann eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (BSG vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 2; zuletzt BSG vom 5.4.2007 - B 12 SF 2/07 S - RdNr 3).
- 5 Zum zuständigen Gericht ist das SG Aachen zu bestimmen. Dieses erscheint sachgerecht, denn das SG Aachen ist für den Wohnort der Kläger zu 2 und 3 zuständig und es wird im Widerspruchsbescheid vom 20.9.2012 als örtlich zuständiges Gericht bezeichnet. Ferner haben es alle Kläger für ihre gemeinsame Klage gewählt. Da die Beteiligten zudem in ihrer Anhörung keine Gründe vorgebracht haben, die gegen die Bestimmung des SG Aachen sprechen, ist das



Verfahren an diesem Gericht fortzuführen, auch wenn bei isolierter Betrachtung das SG Hannover für das Verfahren der Klägerin zu 1 zuständig gewesen wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)